



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte „Schlosszwerge“ in der Gemeinde Friedewald

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald am 21.08.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von in der Kindertagesstätte „Schlosszwerge“ aufgenommenen Kindern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Kindertagesstätte „Schlosszwerge“ und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z.B. zum Frühstück, sowie eine jährlich fällige Pauschale für die Portfolios der Kinder.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kind der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Krippenbereich (U3)

30,- € monatlich pro täglicher Betreuungsstunde

Betreuungsmodul	Tägliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Mini	07:00 – 12:00	150,- €	0,- €	150,- €
Midi	07:00 – 15:00	240,- €	0,- €	240,- €
Maxi	07:00 – 15:45	262,50 €	0,- €	262,50 €

Kindergarten

25,- € monatlich pro täglicher Betreuungsstunde

Betreuungsmodul	Tägliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Mini	07:00 – 13:00	150,- €	150,- €	0,- €
Midi	07:00 – 15:00	200,- €	150,- €	50,- €
Maxi	07:00 – 16:30	237,50 €	150,- €	87,50 €

- (2) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsentgeltes sowie die Höhe der Frühstücks- und Getränkepauschale jeweils kostendeckend festzusetzen.
- (3) Es wird eine jährliche Portfoliopauschale auf 15,- € festgesetzt. Diese wird jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres im August fällig, bei späterer Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr werden die Kosten entsprechend anteilig berechnet. Sollte das digitale Portfolio eingeführt werden, so sinken die Kosten entsprechend auf die tatsächlich entstehenden Kosten.
- (4) Die Kinder sind pünktlich zum Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind wiederholt (zweimal in einem Monat) nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, wird für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von 10,- € erhoben. Zu diesem Zweck wird jede verspätete Abholung dokumentiert und von der abholenden Person unterzeichnet.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Friedewald jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt - also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung der Kostenbeiträge Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit der Betreuungszeitraum 07:00 – 13:00 Uhr gebucht wurde

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Ermäßigung für Geschwister in gleichen Altersgruppen: Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Kindertagesstätte „Schlosszwerge“ im U3-Bereich (Krippe) oder im Kindergartenbereich betreut, werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind nur 80 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

- (2) Ermäßigung für Geschwister in verschiedenen Altersgruppen: Im Falle vorstehender Kostenbefreiung für ein Kindergartenkind nach § 3 und der gleichzeitigen Betreuung anderer Kinder dieser Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) gilt folgende Regelung: der höchste zu zahlende Kostenbeitrag (z.B. der Beitrag für ein Krippenkind) ist in voller Höhe zu zahlen. Der oder die niedrigere/n Kostenbeitrag/beiträge für jedes weitere betreute Kind einer Familie werden gemäß § 2 ermittelt und nur in einer Höhe von 80 % erhoben.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte „Schlosszwerge“ und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.

- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte „Schlosszwerge“ (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Ermessen

entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.

- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann von den Erziehungsberechtigten nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse aufgrund finanzieller Engpässe entscheidet der Gemeindevorstand.
- (7) Rückbuchungsgebühren aufgrund nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 06.05.2015 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 06.09.2024 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedewald öffentlich bekannt gemacht

Friedewald, 21.08.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

Julian Kempka
Bürgermeister